der Auffassung, find diese Arbeiten auch in technischer Beziehung herzlich minderwertig. Zeigen die Lichtpartien schon wenig Modulation, so ift in den Schattenpartien häufig wenig oder gar teine Form mehr zu finden, ja öfter beftehen die Schattenflächen nur aus eintonigen

ichwarzen Fleden.

Bewiß finden sich auch in diesen Abteilungen fehr tuch= tige Arbeiten, die für die Weiterentwicklung ihrer Urheber das Befte erwarten laffen. Go ift unter den Mitgliedern der » Photosegession Dresden e ein unverkennbar ernftes Streben gu finden, und die Abfichten der herren hermann Bahr, R. A. Schlegel, Arthur Ranft, Bictor von Schedlin-Czarlinsky und Martin Schumann, die es fich gur Aufgabe gemacht haben, den fünftlerischen Charafter der Photographie zu heben, ihn zu verfechten und auftlärende Propaganda zu üben, um dem ichadigenden Ginfluß der photographischen Massenproduktion entgegenzutreten, verdient rüchaltlofe Anerkennung. Außer Bildniffen und Genrebildern hat diese Berbindung noch Landschaften ausgestellt. Sind die Bilder auch nicht alle gleichwertig, fo finden fich doch jum Teil gang vortreffliche Wiedergaben darunter.

Als talentvolle und vielversprechende Darstellungen find auch die Arbeiten von Robert Proegdorf = Leipzig anzusehen. Proegdorf verfügt zweifellos über ein gesundes Empfinden für malerische Auffassung, so daß er, wenn er fich in der technischen Behandlung noch weiter vervollkommnet, Unwartichaft auf einen hervorragenden Runftphotographen haben wird. In technischer hinsicht sichere und auch von guter Auffaffung zeugende Bilder bietet Felig Raumann= Leipzig, Baul Strnad-Erfurt und Wilhelm Strud-

Leipzig.

Weiter sind noch mit guten Aufnahmen vertreten: Baul Schuppe-Balle a. G., Eduard Bollenichad-Naumburg a. G., Baul Ronig - Lobenftein, Adolf Gifcher Weida, Otto Weber = Meiningen, L. Held = Weimar, Guftav Werner-Leipzig und Hermann Walter-Leipzig, welch letterer, wenn auch nicht sonderlich malerisch erfaßte, doch technisch vortreffliche Architekturaufnahmen ausgestellt hat.

Da bei dieser Ausstellung keine Jury gewaltet und jedes Mitglied des Sächfisch-Thuringischen Photographenbundes das Recht hat, sich an der Ausstellung zu beteiligen, jo hing die Art der Beteiligung lediglich von der Gelbitfritit ab. Daß diese in manchen Fällen völlig versagte, muß leider zugegeben werden, denn es findet fich eine Reihe Arbeiten, die ihren Urhebern eher alles andre als Unerkennung einbringen werden. - Um besten ift, man schweigt darüber. Ernft Riesling.

## Bemerkungen jum Entwurf eines Gefekes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie.")

Albert Ofterrieth, Berlin. \*\*) (Fortfegung aus Rr. 221, 223, 224, 226 b. Bl.)

Der Gegenstand des Schukes (ferner):

III. Das Werk der Baukunst. 1. Borgeichichte.

Das gegenwärtige Gesetz vom 9. Januar 1876 enthält im § 3 folgende Bestimmung:

aluf die Baufunft findet das gegenwärtige Gefet 3. Ottober 1896. feine Unwendung.

\*) Bgl. Beilage jum Borfenblatt Dr. 99 v. 30. April 1904. Red. \*\*) Mit gutig erteilter Erlaubnis abgedrudt aus der Fachhrsg. v. Dr. Albert Ofterrieth. (Berlin, Carl Heymanns Blg.) nationale, vor allem die Berichte Harmands; ferner Lucas, La IX. Jahrg. Nr. 8. (August 1904.) zeitidrift . Gemerblicher Rechtsichus und Urheberrecht.

Borfenblatt für ben beutiden Buchhanbel. 71. Jahrgang.

Die Motive enthielten hierzu folgende Begründung:

Daß die Werke der Baukunft im Ginne des Urheberrechtsgesetes den bildenden Künften nicht beizuzählen feien, ift in der Wiffenschaft fast allgemein anerkannt und nur zur Beseitigung von Zweifeln im § 3 noch besonders ausgesprochen. Der Architekt wird gegen Rachdruck seiner Plane, Zeichnungen, Riffe ufm. durch das Gefetz vom 11. Juni 1870 § 43 geschütt; dagegen murde es entichieden zu weit gehen, wenn das Gefet verbieten wollte, daß ein fertiges Bauwerk nicht abgezeichnet oder gar von einem andern Architekten nicht ein gleiches Bauwerk aufgeführt werden dürfe.«

Der Schutz der Blane, auf den die Begründung an= spielt, ift auch in das neue Gesetz vom 19. Juni 1901, betreffend das Urheberrecht an Werfen der Architektur und

der Tonkunft, wieder aufgenommen worden.

§ 1 diefes Gesetzes enthält folgende Bestimmung: Mach Maggabe dieses Gesetzes werden geschützt:

3. Die Urheber von solchen Abbildungen miffenschaftlicher oder technischer Urt, welche nicht ihrem Hauptzwede nach als Kunftwerke zu betrachten sind. Zu den Abbildungen gehören auch die plastischen Darftellungen.«

Hiernach werden alle architektonischen Zeichnungen, Plane, Riffe, sowie Modelle (maquettes), welche nicht als Runftwerte zu betrachten finde, gegen unbefugte Bervielfältigung und gewerbsmäßige Berbreitung geschütt. Dagegen fehlt ein Schutz des ausgeführten Gebäudes, fehlt ein Schutz gegen die bauliche Ausführung von Zeichnungen, Planen, Riffen und Modellen und fehlt vor allem ein Schutz derjenigen Werke der Baufunft, die als Kunftwerke zu betrachten find.

Wenn gur Beit ber Entstehung des gegenwärtigen Befetes die Wiffenschaft darin einig war, daß die Baukunst im Sinne bes Urheberrechts nicht gu den Werken der bilbenden Rünfte gehöre, so trifft dies heute nicht mehr gu. Bielmehr dürfte heute allgemein anerkannt fein, daß gerade im Sinne des Urheberrechts ein Unterschied zwischen den Werken der Baukunft und den übrigen Werken der bildenden Rünfte nicht besteht.1)

Vor allem auch haben aber die Intereffenten felbft in den letten Jahren entschieden die Mängel des heutigen Bus standes betont und eine Gleichstellung mit den Rünftlern

andrer Gebiete verlangt.2)

Die Association littéraire et artistique internationale hat auf ihren Wanderkongreffen feit dem Jahre 1887 (Madrid) dauernd einen mirtfamen Rechtsichut für die Architektur und ihre Gleichstellung mit den übrigen bildenden Rünften verlangt.3)

Die Rongreffe von Neuchatel, 1891, von Dresben 1895, Bern 1896, Turin 1898, Paris 1900, Beven 1901, Reapel 1902, Weimar 19034) haben alle die gleichen Forderungen

1) Allerdings vertritt Rohler, Das literarische und artiftifche Runftwert, 1892, G. 189, ben Standpuntt, bag ausgeführte Bauten frei fein follten, ba Bauten regelmäßig an öffentlichen Plagen und Stragen fteben, und die Darftellung öffentlicher Plage gestattet sein muffe. Sollte darin nicht eine potitio principii liegen? Außerdem meint Rohler, daß man den Bautrieb nicht beschränten burfe.

\*) Bgl. Paul Alexander-Rag: Die geiftige Arbeit ber beutschen Architeften und Ingenieure und ihr Rechtsschute. Berlin 1896; Ofterrieth: Das Urheberrecht des Runftlerse, in ber eingegangenen Beitschrift »Deutsche Runft., Beft 2 vom

") Schon 1878 murbe auf bem internationalen Parifer Ron-greß für bilbenbe Rünfte ber Bunfch ausgesprochen, bag bie Architetten gleichen Schut finden, wie die Maler und Bildhauer. bes Annuaire der Association littéraire et artistique inter-